

Kundmachung der Bundesinnung der Tapezierer, Dekorateure und Sattler vom 30.1.2004

(gemäß § 22a GewO 1994)

www.wko.at/tapezierer

Verordnung: Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner- Meisterprüfungsordnung

Verordnung der Bundesinnung der Tapezierer und Dekorateure und Sattler über die Meisterprüfung für das Handwerk Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner

Auf Grund der §§ 21 Abs. 4 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

- § 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner (§ 94 Z 57 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
 - § 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

- § 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.
- (2) Teil A wird durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses folgender einschlägiger Lehrabschlussprüfungen, durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der folgenden Fachschule, durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung im Bereich Modedesign und Produktgestaltung mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, oder einer Sonderform dieser Lehranstalten in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung im Bereich Modedesign und Produktgestaltung mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, ersetzt:
 - a) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner (BGBl. Nr. 464/1976)
 - b) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Sattler und Riemer (BGBl. Nr. 265/77)
 - c) Fachschule für Lederdesign
- (3) Folgende Arbeitsgänge sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind:
 - 1. Vorbereitungsarbeiten:
 - a) Vorzeichnen, Zuschneiden und Schärfen
 - 2. Ausführungsarbeiten:
 - a) Kleben
 - b) Einschlagen
 - c) Kaschieren
 - d) Kedern und Umdrehen
 - e) Auswischen
 - f) Aussteifen
 - g) Reifeln
 - h) Streichen
 - 3. Endarbeiten:
 - a) Montieren eines Beschlages (Schloss oder Bügel)
 - b) Ausfertigen
- (4) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsgänge so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 6 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 8 Stunden dauern.
- (5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.
- (6) Das Modul 1 Teil B besteht aus der Anfertigung des von der Meisterprüfungskommission ausgewählten Einreichmodells des Prüfungskandidaten. Bei der Aufgabenstellung können jene

Grundfertigen die dem Niveau der LAP entsprechen (Modul 1 Teil A), miteinbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend. Das Modul 1 Teil B hat zumindest folgende Aufgabenstellungen im Zuge der Anfertigung des Modells zu beinhalten:

- 1. Vorbereitungsarbeiten:
 - a) Zuschneiden
 - b) Schärfen
- 2. Ausführungsarbeiten:
 - a) Einschlagen und Beschneidenb) Aufziehen und Kaschieren

 - Kantenabziehen
 - d) Einziehen von Falten
 - e) Fassonieren
 - f) Überziehen und Einstecken des Bügels
 - g) Montieren von Beschlägen
 - h) Einarbeiten von Reißverschlüssen
 - i) Maschinnähen
 - j) Kedern
- 3. Endarbeiten:
 - a) Reifeln und Auswischen
 - b) Streichen
 - c) Handnähen mit einer Nadel und zwei Nadeln
 - d) Ausfertigen
- (7) Werden bei der Anfertigung des Modells nicht alle genannten Fertigkeiten nachgewiesen, kann die Meisterprüfungskommission Arbeiten vorschreiben, zum Nachweis jener angeführten Fertigkeiten, die nicht bei der Anfertigung des Modells nachgewiesen wurden.
- (8) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat die Arbeiten in 28 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 32 Stunden dauern.
- (9) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.
 - (10) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

- § 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.
- (2) Teil A wird durch den Nachweis gemäß § 3 Abs. 2 ersetzt.
- (3) Folgende Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus dem Bereich des Fachgesprächs sowie des theoretischen Teils zu prüfen:
 - 1. Werkstoffkunde
 - 2. Beschläge und Zubehör
 - 3. Werkzeug- und Gerätetechnologie
 - 4. Arbeitstechniken
- (4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.
 - (5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.
- (6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.
 - 1. Planung:
 - a) Arbeitsvorbereitung
 - b) Werkstätteneinrichtung
 - c) Materialbeurteilung
 - d) Maschinenkunde
 - 2. Sicherheitsmanagement:
 - a) technischer Arbeitnehmerschutz
 - b) Gefahrenevaluierung
 - c) Unfallverhütung
 - d) Sicherheitsvorschriften

- 3. Qualitätsmanagement:
 - a) Betriebswirtschaftliches Management
 - b) Fachliche Kundenberatung
 - c) Beschaffung
- (7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Nach Möglichkeit soll zumindest ein Teil der Aufgabenstellung von dem/der Prüfungskandidat/-in eigenständig präsentiert werden. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 60 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 80 Minuten zu beenden.
 - (8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.
 - (9) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung

- § 5. (1) Das Modul 3 ist eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu unter Abs. 2 angeführten Themen. Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.
 - (2) Folgende Themen sind in Form eines zusammenhängenden Projektes einzubeziehen:
 - 1. Fachzeichnen und Muster entwerfen
 - 2. Fachrechnen
 - 3. Fachkalkulation
 - 4. Angebotserstellung
- (3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.
 - (4) Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand.
- (5) Während der fachlich-schriftlichen Prüfung hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 8. Für die Bewertung der Module gilt das Schulnotensystem von "Sehr gut", bis "Nicht genügend".

Zusatzprüfung für Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer

§ 9. Für Personen, die den Befähigungsnachweis für ein mit dem Handwerk Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner verbundenes Handwerk in vollem Umfang erbringen, umfasst die Zusatzprüfung Modul 1 Teil B und Modul 2 Teil B.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- § 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.02.2004 in Kraft.
- (2) Die Meisterprüfungsordnung Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner (BGBl. 146/1991) tritt gemäß § 375 Z 74 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 mit Ablauf des 31.01.2004 außer Kraft.
- (3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, haben mit Inkrafttreten dieser Verordnung in den neuen Prüfungsmodus zu wechseln. Bis zu diesem Zeitpunkt positiv abgelegte Teile der Prüfung gem. BGBl.Nr. 146/1991 sind auf die neue Prüfung wie folgt anzurechnen:
 - a) Die positive Absolvierung des fachlich-praktischen Teiles ersetzt das Modul 1 dieser Verordnung.
 - b) Die positive Absolvierung der Gegenstände Werkstoffkunde und Arbeitskunde ersetzt das Modul 2 dieser Verordnung.
 - c) Die positive Absolvierung der Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation und Fachzeichnen ersetzt das Modul 3 dieser Verordnung.

Helmut Pertl Mag. Franz Stefan Huemer

Bundesinnungsmeister

Bundesinnungsgeschäftsführer